

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Medien- und Kommunikationsmanagement, B.A.
Hochschule: Europäische Fernhochschule Hamburg
Standort: Hamburg
Datum: 16.03.2021
Akkreditierungsfrist: 01.09.2021 - 31.08.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates hingegen bezogen auf die duale Variante des Studiengang teilweise nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Streichung der von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflage 1

Gemäß § 5 Abs. 1 StudakkVO stellt die Hochschule den Unternehmen einen „Leitfaden zur Ausgestaltung eines Dualen Studiums zur Verfügung“. Dieser Leitfaden soll nach Auskunft der Hochschule „ergänzende Erläuterungen sowie Hinweise für die Betreuenden im Betrieb beinhalten, wie die Unternehmen organisatorisch und didaktisch das Lernen der Studierenden zum Erreichen“ der

in Prüfungsordnung und Modulbeschreibungen genannten Qualifikationsziele unterstützen können. (Akkreditierungsbericht S. 69)) Die Gutachter bewerten die avisierte Ausgestaltung des Leitfadens im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 6 StudakkVO als unzureichend. Nach Auffassung des Gremiums sollten „Angehörige von Praxisbetrieben, die dual Studierende betreuen, anhand des Leitfadens für den entsprechenden Studiengang in der Lage sein sollten, direkt zu erkennen, was der oder die Studierende in dem betreffenden Quartal oder Tertial im Betrieb lernen soll, ohne die Modulhandbücher selbständig durcharbeiten zu müssen.“ Aus diesem Grund sei „eine separate inhaltliche Ausgestaltung, sprich ein Leitfaden pro Studiengang [...] sehr sinnvoll, damit in transparenter Weise Auskunft über Inhalt der Tätigkeit im Praxisbetrieb gegeben wird“. (Ebd.)

Die Gutachter schlagen auf dieser Grundlage unter Berücksichtigung der Gegenargumente der Hochschule folgende Auflage vor:

"Die Hochschule berücksichtigt in dem im Kooperationsrahmenvertrag erwähnten Leitfaden die inhaltliche Ausgestaltung der dualen Studienvariante mit Blick auf die Definition und Erreichung von Lernzielen."

Der Akkreditierungsrat stimmt mit den Gutachtern überein, dass die geforderte Ausrichtung des Leitfadens prinzipiell sinnvoll wäre. Einen Ansatzpunkt, dies im Rahmen der Akkreditierung verbindlich einzufordern sieht er hingegen nicht. § 12 Abs. 6 StudakkVO fordert für duale Studiengänge eine systematische organisatorische, inhaltliche und vertragliche Verzahnung der Lernorte. Dieser Vorgabe wird das Studiengangskonzept vollumfänglich gerecht. Die Hochschule legt weiterhin dar, wie genau eine adäquate Umsetzung der vom Praxispartner verantworteten Teile des Studiums gewährleistet werden soll. Dass dazu ein Leitfaden erstellt werden soll, bewertet der Akkreditierungsrat positiv. Dass dieser Leitfaden primär auf Fragen der Didaktik und Studienorganisation fokussieren soll und für die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Module auf die Modulbeschreibungen verwiesen wird ist zunächst nicht zu beanstanden; einen belastbaren Grund, diesen Ansatz bereits vor Aufnahme des Studienbetriebs grundsätzlich in Frage zu stellen, sieht der Akkreditierungsrat jedenfalls nicht. Die vorgeschlagene Auflage wird nicht erteilt.

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats nachvollziehbar, dass sich der Leitfaden zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat nach Auskunft der Hochschule in einem frühen Entwicklungsstand befand und deshalb noch nicht vorgelegt werden konnte. Da der Akkreditierungsrat auf Basis der vorliegenden Unterlagen keine Zweifel daran hat, dass das Konzept der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Unternehmen tragfähig ist, sieht er von einer Nachforderung des Leitfadens ab. Auf die praktische Umsetzung sollte im Zuge der Reakkreditierung ein besonderes Augenmerk gerichtet werden.

Streichung der von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflage 2

In der Bewertung zu § 12 Abs. 6 StudakkVO diskutieren die Gutachter weiterhin, inwieweit in der dualen Variante des Studiengangs eine zeitliche Vereinbarkeit von akademischer Ausbildung und Tätigkeit im Unternehmen gegeben ist. Nach Auffassung des Gremiums muss auf Basis des Studienverlaufsplans des gewählten Studienmodells (Vollzeit, Teilzeit) im Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Unternehmen präzise festgelegt werden, in welchem Umfang Studierende für das Selbststudium von ihren betrieblichen Verpflichtungen freigestellt werden. „Die Erwartungen an die Unternehmen und die damit verbundenen Verpflichtungen“ müssten, so die Gutachter weiter, „im

Vorhinein klar formuliert werden.“ Es sei „im Einzelfall abzustimmen, wie die Freistellung geregelt werden soll“, es dürfe aber „keinen Zweifel geben, dass es eine solche geben muss und in welchem Umfang eine solche verpflichtend ist“.

Die Hochschule hat dieser Auffassung widersprochen. Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Gegenargumente, schlagen die Gutachter folgende Auflage vor:

„Die Hochschule überarbeitet den Kooperationsrahmenvertrag hinsichtlich der zeitlichen Freistellungen im Praxisbetrieb für das Selbststudium.“

Der Akkreditierungsrat stimmt mit der Gutachtergruppe insofern überein, dass bei dualen Studienmodellen die Lernorte Hochschule und Betrieb i.S. von § 12 Abs. 6 StudakkVO auch dahingehend organisatorisch verzahnt sein müssen, dass Studium und Praxistätigkeit zeitlich miteinander vereinbart werden können. Bezogen auf den Lernort Betrieb heißt das, die Hochschule muss darauf hinwirken, dass die betrieblichen Rahmenbedingungen die Doppelbelastung von Studium und Beruf angemessen berücksichtigen. Dass bei Fernstudiengängen dabei ein besonderes Augenmerk auf das Selbststudium gerichtet werden muss, ist ebenfalls klar. Daraus folgt nach Auffassung des Akkreditierungsrats jedoch nicht zwangsläufig, dass die Hochschule Detailvorgaben zur Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses zwischen Studierenden und Unternehmen machen muss. Dass Letzteres, wie von der Hochschule in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht vorgebracht, gerade bei einem heterogenen Pool an Praxispartnern schwierig umzusetzen wäre, leuchtet dem Akkreditierungsrat ein.

Die Ausgestaltung des Musterkooperationsvertrags bewertet der Akkreditierungsrat in diesem Punkt weniger kritisch, als es das Gutachtergremium getan hat: Die Unternehmen werden nicht nur verpflichtet, Studierende für den Besuch von Präsenzseminaren und das Ablegen von Prüfungen freizustellen; darüber hinaus gehört es gemäß § 6 Abs. 2 ausdrücklich zu den „Aufgaben und Pflichten“ des Praxispartners, die Arbeitsbelastung an beiden Lernorten „entsprechend der gewählten Studienvariante [...] in angemessener Weise“ zu berücksichtigen. Als unmittelbare Reaktion auf die gutachterliche Kritik hatte die Euro-FH diesen Absatz bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens dahingehend ergänzt, dass „ein entsprechender Nachweis im Rahmen der Immatrikulation vorzulegen“ ist. Während die Gutachter dieses Addendum als nicht ausreichend erachtet haben, bewertet der Akkreditierungsrat diesen Ansatz als tragfähig: Die vorgesehene Einzelfallprüfung eröffnet der Hochschule die Möglichkeit, bei den Unternehmen verbindlich auf eine zeitliche Abstimmung zwischen Studium und Praxistätigkeit hinzuwirken und ist dabei zugleich so flexibel, dass individuelle betriebliche Erfordernisse berücksichtigt werden können.

Bei der Beurteilung des Sachverhalts ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats zudem zu berücksichtigen, dass, dem dualen Profil entsprechend, über den gesamten Studienverlauf ein systematischer Theorie-Praxis-Transfer stattfindet. Durch eine solche inhaltliche Verzahnung werden auch zeitlich Synergien zwischen Studium und Praxistätigkeit generiert. Eine exakte zeitliche Abgrenzung zwischen beiden Bereichen wäre vor diesem Hintergrund wahrscheinlich ohnehin schwierig und nur bedingt zielführend. Schließlich trägt das Studienmodell der Euro-FH durch eine Teilzeitvariante und das Fernstudienformat nach Auffassung des Akkreditierungsrats weiter zu einer Vereinbarkeit von Studium und Praxistätigkeit bei.

Der Akkreditierungsrat kommt in der Konsequenz zu dem Schluss, dass auch hier kein

kriterienrelevanter Verstoß gegen § 12 Abs. 6 StudakkVO vorliegt und sieht von der Erteilung einer Auflage ab.

